



MERKBLATT

Prüfungspflicht für Bauträger und Baubetreuer nach § 16 MaBV

Gewerbetreibende nach § 34c Abs. 1 Nr. 3a, 3b Gewerbeordnung (GewO) – **Bauträger und Baubetreuer** - haben die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV) zu beachten. Insbesondere haben sie sich nach § 16 MaBV auf ihre Kosten durch einen geeigneten Prüfer für jedes Kalenderjahr prüfen zu lassen, ob sie die Pflichten aus den §§ 2 bis 14 MaBV eingehalten haben.

Werden neben der Hauptniederlassung noch Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen betrieben, können sie in die Pflichtprüfung der Hauptniederlassung einbezogen oder gesondert geprüft werden. Wird ein Gesamtprüfungsbericht erstellt, ist dieser im Original bei der für die Hauptniederlassung zuständige Behörde einzureichen. Zusätzlich ist eine Kopie des Prüfungsberichts bei der für die jeweilige Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle örtlich zuständige Behörde vorzulegen.

Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht muss von einem geeigneten Prüfer erstellt werden. Das sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften und bestimmte Prüfungsverbände. Steuerberater gehören nicht dazu. Ungeeignet sind Prüfer, bei denen die Befangenheit besteht. Die Prüfung kann auf Basis der Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) „Prüfungshinweis IDW PS 830“ erfolgen.

Negativerklärung

Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausgeübt hat, ist unaufgefordert und schriftlich eine Negativerklärung abzugeben.

Zeitpunkt der Abgabe

Der Prüfungsbericht oder die Negativerklärung ist vom Gewerbetreibenden spätestens bis zum 31.12. des auf das prüfungspflichtige Kalenderjahr folgenden Jahres der Erlaubnisbehörde zu übermitteln.

Bußgeld bei Verstoß

Wer entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 2 MaBV einen Prüfungsbericht (oder eine Negativerklärung) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 12 MaBV i. V. m. § 144 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden. Wiederholte Verstöße können den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

Zuständige Behörde Stadt Eisenhüttenstadt

Fachbereich Bürgerdienste

Bereich Sicherheit und Ordnung/Gewerbe

Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

Frau Stender

Tel: 03364-566156

Fax: 0180-5010711095

E-Mail: gewerbe@eisenhuettenstadt.de

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: verwaltung@eisenhuettenstadt.de. Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.eisenhuettenstadt.de im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

Hausanschrift:

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: +49-3364-566-0

Internet: www.eisenhuettenstadt.de

Sprechzeiten:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180
BIC: WELADED1LOS